

Mandanten- Brief

Juli 2017

1. Geplante Änderungen bei der Mehrwertsteuer

Die Umsatzsteuer gehört zweifellos zu den fallenreichsten und komplexesten Teilen des Steuerrechts. Das liegt nicht zuletzt daran, dass das **Umsatzsteuerrecht** im Wesentlichen **von der EU über Richtlinien geregelt** wird, die dann jeweils in nationales Recht umgesetzt werden. Nun will die EU-Kommission die **Mehrwertsteuerrichtlinien an vielen Stellen überarbeiten**, um insbesondere die Rahmenbedingungen für den elektronischen Geschäftsverkehr in der EU zu verbessern. Weil die Abstimmung mit den Mitgliedsstaaten und die Umsetzung in nationales Recht ihre Zeit brauchen, können die **ersten Änderungen frühestens 2018** in Kraft treten. Für die meisten Änderungen ist eine **Umsetzung bis 2021** vorgesehen. Die Vorschläge der EU sind noch nicht endgültig, aber der Überblick zusammen mit der vom Bundesrat vertretene Meinung zu den einzelnen Änderungen gibt einen guten Eindruck, welche Änderungen im Umsatzsteuerrecht in den nächsten Jahren zu erwarten sind.



- **Verwaltungskoordination:** Diverse Änderungen der Verordnung über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung optimieren die IT-Infrastruktur der Verwaltungsbehörden. Das soll die Basis schaffen, um das **MOSS-Verfahren** (Mini One-Stop Shop) erfolgreich **auf Dienstleistungen jenseits von elektronisch erbrachten und Telekommunikationsdienstleistungen auszuweiten**. Gegen das Paket hat der Bundesrat gewisse Bedenken. Insbesondere sehen die Bundesländer keinen Grund, warum die EU-Kommission Zugang zu den im Rahmen des MOSS-Verfahrens erhobenen Daten bräuchte.
- **Steuerschuldnerschaft:** Ein langfristiges Ziel der Kommission ist die Schaffung eines einheitlichen europäischen Mehrwertsteuerraums mit einer Besteuerung im Bestimmungsland der Gegenstände, wogegen das momentane System auf der Steuerbefreiung von Lieferungen im Ausfuhrstaat basiert. Weil eine so große Änderung einige Jahre braucht, will die Kommission als Sofortmaßnahme zur Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs die **befristete Anwendung einer generellen Umkehrung der Steuerschuldnerschaft** (Reverse-Charge-Verfahren) zulassen. Die EU-Staaten können dann bei allen inländischen Lieferungen **ab einem Rechnungsbetrag von 10.000 Euro** das Reverse-Charge-Verfahren vorschreiben. Die bisherige Beschränkung auf bestimmte Waren oder Branchen würde also wegfallen. Grundsätzlich begrüßt der Bundesrat diesen Vorschlag, wünscht sich aber einen niedrigeren Schwellenwert für die Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens.
- **Kleinunternehmer:** Um Kleinbetrieben den Zugang zum Binnenmarkt zu erleichtern, sollen **ab 2018 Umsatzgrenzen für die verpflichtende Anwendung der 2015 umgesetzten EU-Vorgaben für elektronische Dienstleistungen** eingeführt werden. Beträgt der Jahresumsatz mit grenzüber-

Mehrwertsteuersystem liegt in der Hand der EU

EU-Kommission plant mehrere Änderungen

erste Änderungen schon 2018, Großteil erst 2021

Ausweitung des MOSS-Verfahrens auf weitere Dienstleistungen

Kommission möchte Zugriff auf MOSS-Daten

befristete Umkehr der Steuerschuldnerschaft für alle Rechnungen ab 10.000 Euro

Aufhebung der Beschränkung auf bestimmte Branchen und Waren

ab 2018 sind EU-Vorgaben erst mit einem jährlichen Mindestumsatz zwingend

schreitenden elektronischen Dienstleistungen **nicht mehr als 10.000 Euro**, darf das Unternehmen den EU-Staat, in dem es seinen Sitz hat, als Ort der Dienstleistungserbringung wählen, was im Wesentlichen einer Befreiung von den normalen Vorschriften entspricht.

- **Kleinsendungen:** Die **Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer** für Kleinsendungen soll **abgeschafft** werden. Das soll Nachteile für Anbieter innerhalb der EU beseitigen, die grundsätzlich Mehrwertsteuer verlangen müssen. Um dies praktisch umzusetzen, wird das **MOSS-Verfahren auf Importe ausgeweitet**. Verkäufer und elektronische Marktplätze können dann von ihren Kunden die Mehrwertsteuer beim Verkauf kassieren. Diese Waren sollen dann von einem beschleunigten Zollverfahren profitieren. Alternativ kann der Transportdienstleister die Mehrwertsteuer bei der Zustellung kassieren. Diese Änderung begrüßt der Bundesrat ausdrücklich, zumal den EU-Staaten dadurch jährlich bis zu 5 Mrd. Euro an zusätzlichen Steuereinnahmen winken.
- **Bücher & Zeitschriften:** Nach der aktuellen Richtlinie müssen elektronisch gelieferte Veröffentlichungen mit dem Normalsatz besteuert werden, während traditionelle, **gedruckte Veröffentlichungen von ermäßigten Steuersätzen profitieren** können. Nachdem seit 2015 die Mehrwertsteuer dort erhoben wird, wo der Kunde ansässig ist, schlägt die Kommission vor, allen EU-Mitgliedern die Möglichkeit einzuräumen, dieselben Mehrwertsteuersätze auf elektronische Veröffentlichungen anzuwenden, die sie derzeit auf Druckveröffentlichungen anwenden. Der Bundesrat hat die **Ausweitung des ermäßigten Steuersatzes auf E-Books** begrüßt.

2. Reform der Insolvenzanfechtung

Wenn ein Unternehmen in die Insolvenz rutscht, kann der Insolvenzverwalter mitunter frühere **Zahlungen an Lieferanten zurückfordern**. Diese Insolvenzanfechtung war ursprünglich in erster Linie als Werkzeug gegen unlautere Vermögensverschiebungen vor der Insolvenz gedacht. In den letzten Jahren hat sie sich aber durch die Rechtsprechung zu einem **immer größeren Risiko für viele Firmen** entwickelt. Die Anfechtung einer Zahlung war bisher grundsätzlich dann möglich, wenn der Lieferant Kenntnis von der drohenden Zahlungsunfähigkeit des insolventen Unternehmens hatte, aber trotzdem die Zahlung angenommen hat. In verschiedenen Fällen hat der Bundesgerichtshof unter anderem die **Vereinbarung kulanter Zahlungsbedingungen** (Ratenzahlung, lange Zahlungsziele), die **Versendung zahlreicher Mahnungen** oder die **Durchführung eines gerichtlichen Mahnverfahrens** als **Indiz für die Kenntnis einer drohenden Zahlungsunfähigkeit** gewertet. Die betroffenen Firmen mussten zum Teil hohe Beträge an den Insolvenzverwalter zurückzahlen. Diese Urteile haben zum Teil dazu geführt, dass Insolvenzverwalter bei jedem Lieferanten eine Insolvenzanfechtung geltend gemacht haben, der in den letzten Jahren eine Mahnung an das insolvente Unternehmen gesendet hatte. Im Einzelfall sind **Lieferanten durch eine Insolvenzanfechtung selbst in die Insolvenz gerutscht**. Um mehr Rechtssicherheit zu schaffen, haben Bundestag und Bundesrat eine **Reform der Insolvenzanfechtung** verabschiedet, die **am 5. April 2017 in Kraft getreten** ist. Die hier zusammengefassten Änderungen gelten für alle Insolvenzverfahren, die seit diesem Tag eröffnet wurden.

keine Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer für Kleinsendungen mehr

Verbraucher zahlen Mehrwertsteuer entweder bei der Bestellung oder bei der Zustellung

Ausweitung des ermäßigten Steuersatzes für Bücher und Zeitschriften auf E-Books

Insolvenzanfechtung als Werkzeug gegen unlautere Vermögensverschiebungen

Rechtsprechung schuf große Risiken für alle Unternehmen

Mahnungen konnten zur Liquiditätsfalle werden

Reform soll die Insolvenzanfechtung auf das ursprüngliche Ziel zurückführen

- **Anfechtungsfrist:** Die Anfechtungsfrist für die Bezahlung erbrachter Lieferungen oder Leistungen wurde **von zehn auf jetzt vier Jahre verkürzt**.
- **Zahlungsvereinbarungen:** Hatte der Zahlungsempfänger mit dem insolventen Betrieb eine Zahlungsvereinbarung getroffen oder diesem in sonstiger Weise eine Zahlungserleichterung gewährt, gilt jetzt eine **gesetzliche Vermutung**, dass er zur Zeit der Handlung die **Zahlungsunfähigkeit des Schuldners nicht kannte**. Der Insolvenzverwalter muss also für eine Anfechtung zunächst beweisen, dass doch eine Kenntnis bestand.
- **Kongruente Deckung:** Erbringt ein Schuldner die Zahlung oder Leistung wie vereinbart (kongruente Deckung), darf eine Kenntnis vom Vorsatz der Benachteiligung anderer Gläubiger jetzt nur noch dann vermutet werden, wenn der Gläubiger **Kenntnis von einer bereits eingetretenen Zahlungsunfähigkeit des Schuldners** hatte. Bisher galt eine solche Vermutung bereits bei Kenntnis einer nur drohenden Zahlungsunfähigkeit.
- **Bargeschäftsprivileg:** Geschäfte, bei denen Leistung und Gegenleistung unmittelbar aufeinander folgen, sind nur unter bestimmten Voraussetzungen anfechtbar. Eine Vorsatzanfechtung soll nur noch dann möglich sein, wenn der **Schuldner unlauter gehandelt und der Leistungsempfänger dies erkannt** hat. Außerdem müssen künftig bei der Frage, wann ein unmittelbarer Leistungsaustausch und damit ein Bargeschäft vorliegt, die Gepflogenheiten des Geschäftsverkehrs für das jeweilige Geschäft berücksichtigt werden.
- **Arbeitslohn:** Arbeitslöhne können nur noch angefochten werden, wenn zwischen Arbeitsleistung und Lohnzahlung **mehr als drei Monate** liegen.
- **Verzinsung:** Die bisherigen Regelungen zur Verzinsung von Anfechtungsansprüchen führten dazu, dass es einen Anreiz gab, die Ansprüche erst so spät wie möglich geltend zu machen, um eine möglichst hohe Verzinsung zu erreichen. Jetzt werden **Anfechtungsansprüche erst ab Eintritt des Verzugs** oder der Rechtshängigkeit **verzinst**. Diese neue Verzinsungsregelung gilt ab Inkrafttreten des Gesetzes auch für Anfechtungsansprüche aus bereits vorher eröffneten Insolvenzverfahren.

Reduzierung der Frist von zehn auf vier Jahre

Zahlungserleichterung ist mit Vermutung der Unkenntnis der Zahlungsunfähigkeit verbunden

Anfechtung einer kongruenten Deckung nur noch bei Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit

Ausweitung des Bargeschäftsprivilegs unter Berücksichtigung branchenüblicher Gepflogenheiten

Anfechtung von Lohnzahlungen nur noch im Ausnahmefall

Verzinsung künftig erst ab Verzug oder Rechtshängigkeit

3. Stufenweise Ermittlung der zumutbaren Belastung

Von **Krankheitskosten** erkennt das Finanzamt nur den Teil als außergewöhnliche Belastung an, der die **zumutbare Belastung übersteigt**. Wie hoch diese zumutbare Belastung ist, **hängt vom Familienstand und der Höhe der Einkünfte ab**. Künftig fällt die zumutbare Belastung meist niedriger aus, denn der **Bundesfinanzhof hat seine Rechtsprechung** zum Vorteil der Steuerzahler **geändert**. Statt den höchsten Prozentsatz auf das gesamte Einkommen anzuwenden, soll das Finanzamt **nur den Teil des Einkommens** mit dem jeweils höheren Prozentsatz belasten, **der den gesetzlichen Grenzbetrag übersteigt**. Beispielsweise gelten damit für Eltern mit drei Kindern nicht mehr 2 % aller Einkünfte als zumutbare Belastung, sondern nur 2 % der Einkünfte, die über 51.130 Euro liegen, sowie 1 % der Einkünfte bis 51.130 Euro. Geklagt hatte ein Arbeitnehmer, der sich gegenüber Beamten benachteiligt fühlte. Bei einem Arbeitnehmer seien die Altersvorsorgebeiträge zunächst Teil der Gesamteinkünfte für die zumutbare Belastung, meinte der Kläger. Bei Beamten gäbe es dagegen nur „fiktive“ Beiträge zur Altersvorsorge. Das **Bundesfinanzminis-**

Krankheitskosten nur bei Überschreitung der zumutbaren Belastung abziehbar

Bundesfinanzhof ändert seine Rechtsprechung

künftig stufenweise Ermittlung der zumutbaren Belastung

terium hat das Urteil bereits anerkannt und erklärt, dass die neue Regel in den meisten Fällen bereits berücksichtigt werden sollte. Falls dies nicht der Fall ist, rät das Ministerium den Betroffenen zum Einspruch.

4. Wegfall des Verlustabzugs nach Anteilsverkauf ist verfassungswidrig

Werden innerhalb von fünf Jahren mehr als 25 % der Anteile einer Kapitalgesellschaft übertragen, können die bis dahin aufgelaufenen Verluste anteilig nicht mehr steuerlich genutzt werden. Diesen Wegfall des Verlustabzugs hat das Bundesverfassungsgericht jetzt als verfassungswidrig eingestuft und dem Gesetzgeber aufgetragen, rückwirkend ab 2008 eine verfassungskonforme Regelung zu schaffen.

5. Rückabwicklung des Verkaufs von Gesellschaftsanteilen

Die Rückabwicklung eines Kaufvertrags über Gesellschaftsanteile, der noch nicht von beiden Seiten vollständig erfüllt ist, führt auch zu einer Rückabwicklung der steuerlichen Folgen aus dem Verkauf. Der Bundesfinanzhof hat mit dieser Entscheidung seine Rechtsprechung teilweise geändert und sieht in der Rückübertragung der Gesellschaftsanteile auf den Verkäufer keine Anschaffung der zurückübertragenen Anteile durch diesen. Ein möglicherweise beim Verkäufer bereits entstandener Veräußerungsgewinn entfällt damit ebenfalls rückwirkend. Entsprechend liegt auch beim ursprünglichen Erwerber keine Veräußerung der Anteile durch die Rückabwicklung vor.

6. PC-gestütztes Kassensystem wird nicht anerkannt

Vor allem in bargeldintensiven Betrieben schauen die Betriebsprüfer ganz genau darauf, ob die Kassenführung den gesetzlichen Anforderungen genügt. Stellt sich heraus, dass die Aufzeichnungen manipuliert werden können, sind Schätzungen durch den Prüfer vorprogrammiert. Eine PC-gestützte Kassensoftware gilt da automatisch als verdächtig. Das Finanzgericht Münster hat dem Finanzamt beigeprägt, dass es nicht darauf ankommt, ob der Unternehmer tatsächlich Manipulationen vorgenommen hat oder wie groß der technische Aufwand dafür gewesen wäre. Allein die Tatsache, dass Manipulationen technisch nicht ausgeschlossen werden können, rechtfertigt bereits die Hinzuschätzung, meint das Gericht.

7. Gewinngrenze für Investitionsabzugsbetrag

Die gesetzliche Gewinngrenze für die Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrags bei der Einnahmen-Überschuss-Rechnung hält das Finanzgericht Schleswig-Holstein für verfassungsgemäß. Das Gericht meint, dass die Gewinngrenze von 100.000 Euro ein zweckmäßiges Kriterium zur Abgrenzung kleiner und mittlerer Betriebe ist, deren Förderung der Investitionsabzugsbetrag in erster Linie dienen soll. Der Gesetzgeber sei auch nicht verpflichtet, eine Staffelung zur Abmilderung von Härten vorzunehmen.

Finanzministerium empfiehlt Einspruch

Wegfall des Verlustabzugs bei Anteilsübertragung ist verfassungswidrig

Rückabwicklung des nicht komplett erfüllten Kaufvertrags hebt steuerliche Folgen auf

Aufzeichnungen über Kassenvorgänge müssen manipulationssicher sein

Möglichkeit der Manipulation rechtfertigt bereits eine Hinzuschätzung

Gewinngrenze ist verfassungsgemäß

keine Staffelung zur Abmilderung von Härten notwendig